



Bericht des Vorstands von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien

über die Ermächtigung des Vorstands,
mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien unter Ausschluss des
Bezugsrechts auszugeben
und
erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder
durch öffentliches Angebot zu veräußern

Andreas BRANDSTETTER, geb. 23.06.1969

Vorsitzender des Vorstands

c/o UNIQA Versicherungen AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Hannes BOGNER, geb. 20.06.1959

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Versicherungen AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Wolfgang KINDL, geb. 25.04.1966

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Versicherungen AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Thomas MÜNDEL, geb. 22.12.1959

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Versicherungen AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

und

Kurt SVOBODA, geb. 12.04.1967

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Versicherungen AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG sowie gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG an die 14. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Versicherungen AG vom . 27. 05.2013.

1. UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 92933t (im folgenden kurz "UNIQA" oder die "Gesellschaft"), hat gegenwärtig 214.247.900 Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt somit EUR 214.247.900,00.
2. Die 1. ordentliche Hauptversammlung vom 20.06.2000 hat den Beschluss gefasst, dass der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt wird, bis einschließlich 30.6.2005 das zum damaligen Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 119.777.808,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 50.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen.
3. Der Vorstand hat von seiner Ermächtigung, gemäß dem Beschluss der 1. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital zu erhöhen, nicht Gebrauch gemacht.
4. In der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 23.05.2005 wurde die in der 1. ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung des Vorstands erneuert. Demnach wurde der Vorstand der Gesellschaft wiederum ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2010 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 119.777.808,00 einmal oder mehrmals zu erhöhen (Erneuerung der Ermächtigung).

5. Der Vorstand hat am 29.10.2008 und am 14.11.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils gleichen Datums beschlossen, in teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 11.895.192 Stück jungen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten nennbetraglosen Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 131.673.000,00.
6. Am 24.11.2009 und am 12.12.2009 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils gleichen Datums beschlossen, in neuerlicher teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 11.312.217 Stück jungen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte nennbetraglosen Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 142.985.217,00.
7. In der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 31.05.2010 wurde die in der 1. ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung des Vorstands erneuert. Demnach wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2015 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 142.985.217,00 durch Ausgabe von bis zu 71.492.608 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen (Erneuerung der Ermächtigung).
8. Der Vorstand hat am 26.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, in teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 11. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 47.619.048 Stück neuen, stimmberechtigten, auf Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien ausschließlich gegen Bareinlagen unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 190.604.265,00.
9. Am 11.09.2012 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, in neuerlicher teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 11. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 19.000.000 auf Inhaber lautenden und von 4.643.635 auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien, je mit Stimmrecht und mit einem anteiligen Betrag des

Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Sacheinlagen, nämlich gegen Einbringung von 13.797.146 nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UNIQA Personenversicherung AG (nun: UNIQA Österreich Versicherungen AG), unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 214.247.900,00.

10. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt nunmehr, der 14. ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, dass diese beschließen möge, die Ermächtigung des Vorstands zu erneuern, nämlich das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt höchstens EUR 107.123.950,00 durch Ausgabe von bis zu 107.123.950 Stück auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital zu erhöhen (genehmigtes Kapital) (siehe oben 7.), soll (im noch verbliebenen Umfang) widerrufen werden.

Zur Durchführung dieser Ermächtigung soll § 4 Abs 3 der Satzung der Gesellschaft künftig wie folgt lauten:

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2018

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 107.123.950,00 durch Ausgabe von bis zu 107.123.950 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
- (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
 - (b.a) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder

ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

(b.b) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

erhöht wird, sowie

(c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

11. Aufgrund der durch das Aktienrückerwerbsgesetz (AReG) geschaffenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien hat die 1. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2000 beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 9 und Abs 1a AktG (idF vor Inkrafttreten des AOG) zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 11.977.780 Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung bis einschließlich 20.12.2001 gilt und eigene Aktien (nach Durchführung des in dieser Hauptversammlung beschlossenen Aktiensplits) zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2000/5 in der damals geltenden Fassung) zu veröffentlichen ist.

Die Ermächtigung der 1. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,00 und höchstens

EUR 15,00 je Stückaktie ist durch Beschluss der 2. ordentlichen Hauptversammlung vom 25.06.2001 für die Zeit von 21.12.2001 bis 20.06.2003 erneuert worden.

In der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19.05.2003, wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie durch Beschluss der Hauptversammlung für die Zeit von 21.06.2003 bis 20.12.2004 wiederum erneuert.

Im April 2004 hat der Vorstand den Beschluss gefasst, dass UNIQA bereits erworbene eigene Aktien wiederum veräußert. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Beschluss des Vorstands zugestimmt und einen gleichlautenden Beschluss gefasst. Gemäß §§ 4 und 5 Veröffentlichungsverordnung 2002 (BGBl II 2002/112) wurde(n) die beabsichtigte Wiederveräußerung eigener Aktien von UNIQA (und das Wiederverkaufsprogramm) bekannt gemacht.

In der 5. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24.05.2004, wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie durch Beschluss der Hauptversammlung für die Zeit von 21.12.2004 bis 20.06.2006 erneut verlängert,

In der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19.05.2008 wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,00 und höchstens EUR 25,00 je Stückaktie durch Beschluss der Hauptversammlung für die Zeit vom 19.05.2008 bis einschließlich 18.11.2010 beschlossen.

Nach Durchführung der oben angeführten Aktienrückkaufprogramme und des bis zum 31.05.2010 laufenden Wiederverkaufsprogramms hielt UNIQA 819.650 Stück eigene Aktien, welche 0,57 % des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentierten.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen der 1., 2., 4., 5 und 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wurden von UNIQA vier Aktienrückkaufprogramme durchgeführt.

In der 11. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31.05.2010 wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,00 und höchstens EUR 25,00 je Stückaktie durch Beschluss der Hauptver-

sammlung für die Zeit vom 19.11.2010 bis einschließlich 18.05.2013 wiederum erneuert.

Im Rahmen eines weiteren Aktienrückkaufsprogramms hat UNIQA bis zum heutigen Tag 469.650 eigene Aktien erworben und hält unter Berücksichtigung von Erwerben aus früheren Aktienrückkaufsprogrammen und wieder veräußerten eigenen Aktien derzeit 819.650 eigene Aktien, welche 0,38 % des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 214.247.900,00 repräsentieren.

Der Vorstand wird nunmehr der 14. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wiederum vorschlagen, dass der Vorstand ermächtigt werde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.05.2013 bis einschließlich 27.11.2015, also für 30 Monate, gelten soll und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,00 und höchstens EUR 25,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG) umfassen.

Die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden können, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland

oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den möglichen Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Gleiches gilt gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot.

12. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Gleiches gilt für den Erwerb eigener Aktien, der gemäß dem Vorschlag des Vorstands ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats stattfinden darf, sowie für die Veräußerung von von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot.

13. Das genehmigte Kapital im Umfang von EUR 107.123.950,00 kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30.06.2018, der in jedem Fall innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung liegen wird, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Insgesamt können höchstens 107.123.950 neue Stückaktien aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Neben der Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts auszugeben (siehe zB die Kapitalerhöhungen in 2008, in 2009 und in Juni/Juli 2012), soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit

bestehen, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben.

Auch für die Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien soll neben der Möglichkeit, diese über die Börse oder durch öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs 1b AktG zu veräußern, die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bzw. die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot wäre unter anderem möglich im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung.

Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch ein Aktienoptionsplan sein. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vorstands, und/oder leitende Angestellte und/oder Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und/oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne zur Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans im oben beschriebenen Sinn. Es bestehen Überlegungen für ein Long Term Incentive Programm für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und teilweise von Tochterunternehmen der Gesellschaft, bei dem die aus dem Programm Begünstigten möglicherweise auch ein Eigeninvestment durch Erwerb von UNIQA Aktien tätigen müssten. Dieses Eigeninvestment könnte aus der Wiederveräußerung eigener Aktien aus dem Bestand der Gesellschaft getätigt werden. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats als zuständigem Organ zu diesem Long Term Incentive Programm liegt nicht vor.

Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe.

Die Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital zum Zweck der Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans könnte für den Fall vorgesehen werden, dass das genehmigte Kapital gleichzeitig für andere Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt, insbesondere zum Zweck der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital an das Börsepublikum ausgenützt werden sollte. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan kann aber auch im Wege der Ausgabe von von der Gesellschaft erworbenen eigener Aktien umgesetzt werden.

Vor Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands würde gemäß § 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG ein Bericht des Vorstands bzw. bei Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ein Bericht des Aufsichtsrats veröffentlicht werden, der unter anderem enthalten würde: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und die einzelnen Mitglieder des Vorstands unter Angabe der jeweils beziehbaren Aktien, die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die

Grundlagen oder die Formel der Berechnung des Ausübungspreises, Laufzeit und Ausübungstermine, Übertragbarkeit der Optionen sowie allfällige Behaltefristen.

Ein Rückkaufsprogramm zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG wird gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (gegenwärtig Veröffentlichungsverordnung BGBl II 2002/112) veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung wird unter anderem die Dauer des Rückkaufsprogramms, die maximale Anzahl der Aktien, welche die Gesellschaft zurückzukaufen beabsichtigt, sowie den niedrigsten und höchsten Gegenwert je Aktie enthalten.

14. Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Wiederveräußerung von von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zwecke eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans ist im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von UNIQA, die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu binden sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Führungskräfte und Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbarer Plan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen hat solche Aktienoptionspläne eingeführt. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde UNIQA die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert ausrichten.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, dass die eigenen Aktien

nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs 5 AktG), sodass die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur Finanzierung des Aktienoptionsplans beiträgt.

Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital bzw. die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich, weil die Gesellschaft, um weiter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG ist die (vorrangige) Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Erfüllung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (einschließlich von Aktienoptionen) von Gesetzes wegen gerechtfertigt und ein ausreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts. Dies gilt auch für Aktien, die durch Ausnützung des genehmigten Kapitals ausgegeben werden (§ 170 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 5 AktG). Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedarf keiner Beschlussfassung (d.h. keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

15. Weiters können neue Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben bzw. erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Ausgabe der Aktien bzw. die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland darstellt.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen; dieses Wachstum wird auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden.

Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch (teilweise) in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann – neben der Form des Unternehmenserwerbs durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung neuer Aktien (Erhöhung des Grundkapitals) – Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, dem Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien zu gewähren (gegebenenfalls ist zusätzlich ein Barkaufpreis zu entrichten) und damit eine Beteiligung an der Gesellschaft einzuräumen; für solche Fälle können von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien verwendet werden. Diese Vorgangsweise ist vor allem dann im Interesse der Gesellschaft, wenn diese ein strategisches Interesse daran hat, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an UNIQA beteiligt. Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an UNIQA erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von UNIQA am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet.

Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in UNIQA gegen die Gewährung

neuer Aktien – in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von UNIQA erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (UNIQA) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass ein Unternehmen oder Anteile an einem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt. Gleiches gilt für den parallel zu behandelnden Fall der Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien.

Der Bezugsrechtsausschluss ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an UNIQA erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von UNIQA entspricht.

Im Hinblick auf die Laufzeit des genehmigten Kapitals von fünf Jahren bzw. die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von 30 Monaten können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag der Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA-Aktie abhängt.

Wie schon ausgeführt ist sowohl ein Ausschluss des Bezugsrechts als auch die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

16. Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von UNIQA auch im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht vor allem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 11 lit d der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Handelaufnahme befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.07.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann von der Gesellschaft durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts oder durch Veräußerung eigener Aktien an die Emissionsbanken (dh nicht über die Börse oder durch öffentliches Angebot) bedient werden.

17. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für

gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt einem unrunder und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnis ein rundes Bezugsverhältnis gewählt können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.

Denkbar ist für einen solchen Fall, dass die Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Erfüllung von nicht erfüllten Teilansprüchen den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu den Emissionsbedingungen (dh zum Emissionspreis) anbietet. In diesem Fall würden eigene Aktien in sachlich gerechtfertigter Weise auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden.

18. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls in bestimmten, in diesem Bericht genannten Gründen unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien in bestimmten, in diesem Bericht genannten Gründen mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

19. Es kann für die Gesellschaft ferner von Vorteil und in deren Interesse sein, zB für Akquisitionen eigene Aktien als Gegenleistung (Akquisitionswährung) anbieten zu können, und es kann erforderlich sein, dass die Gesellschaft rasch und zu angemessenen Konditionen eigene Aktien als Akquisitionswährung beschaffen kann. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien auch außerbörslich, gegebenenfalls auch im Rahmen von Paketerwerben, unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben, wenn insbesondere aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens oder aufgrund der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gemäß Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 geltenden Volumenbeschränkungen für

Aktienrückkaufprogramme über die Börse, davon auszugehen ist, dass die erforderlichen eigenen Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse (oder durch öffentliches Angebot) erworben werden können.

Durch die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien gegebenenfalls auch außerbörslich und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die für die Gesellschaftszwecke erforderlichen eigenen Aktien flexibel sowie zu verbesserten Konditionen zu erwerben. Durch den außerbörslichen Paketerwerb und entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms vermieden werden. Das betrifft insbesondere Kursveränderungen während der Laufzeit des Rückkaufprogramms mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw die Kosten der Maßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Absicherung eines bestimmten Investmentvolumens für das Rückkaufprogramm sowie Vermeidung von Börsenkursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an der Börse aufgrund der Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft.

Der Ausschluss des Andienungsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig: Die Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien auch außerbörslich und unter Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre ist zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von eigenen Aktien insbesondere für Akquisitionszwecke geeignet und erforderlich. Der Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre bei außerbörslichem Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft führt nicht zu einem Verwässerungseffekt zu Lasten der Aktionäre und es droht auch kein Absinken der Beteiligungsquote. Den Aktionären entsteht durch den Ausschluss der Andienungsmöglichkeit in den meisten Fällen kein, in den übrigen (wenigen) Fällen kein unverhältnismäßiger Nachteil, da den Aktionären im Umfang der üblichen Handelsvolumina eine entsprechende Veräußerung von Aktien über die Börse offen steht.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der raschen Durchführung einer Transaktion unter Einsatz von eigenen Aktien einerseits und des Interesses der Aktionäre der Gesellschaft, Aktien über die Börse an die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zu veräußern oder der Gesellschaft die Aktien auf andere Weise anzudienen andererseits ergibt, dass die Ermächtigung zum

außerbörslichen Rückwerb eigener Aktien unter Ausschluss der Andienungsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist und aus den angeführten Gründen erforderlich und geeignet ist.

Außerdem dürfen der außerbörsliche Rückwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen für den Rückwerb ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Wien, im April 2013

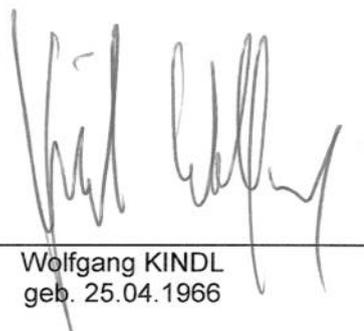
Der Vorstand von
UNIQA Versicherungen AG



Andreas BRANDSTETTER
geb. 23.06.1969
Vorsitzender des Vorstands



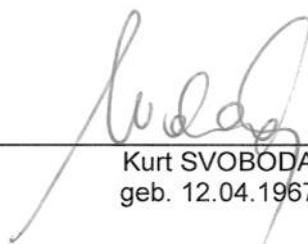
Hannes BOGNER
geb. 20.06.1959



Wolfgang KINDL
geb. 25.04.1966



Thomas MÜNDEL
geb. 22.12.1959



Kurt SVOBODA
geb. 12.04.1967